

CDU-Fraktion

in der Bezirksvertretung Münster Ost

Münster, 13.06.2005

Antrag zur Vorlage V/0315/2005

Die BV Münster - Ost möge folgende Anträge zum Bebauungsplan Nr. 462 beschließen!

Zu Nr.: 1.2.5.

Das Baufeld im zentralen Bereich / südlich der öffentlichen Grünfläche wird über den Fuß- und Radweg erschlossen. Weiterhin sollen die im Bebauungsplan dargestellten Wegsperrern auf der östlichen und westlichen Straßenmündung wegfallen; statt dessen wird eine Wegsperre im westlichen Viertel der Straße in Höhe der dargestellten „Abgrenzung unterschiedliche Nutzung“ eingerichtet. In der Anlage 2, S. 3, Punkt 7.4 Abs. 6 ist daher zu streichen. Statt dessen wird folgende Formulierung eingefügt: „Der geplante Fuß- und Radweg dient neben seiner baugebietsinternen Vernetzungsfunktion im Besonderen auch der notwendigen Unterhaltung der nördlich anschließenden Grünfläche sowie der Erschließung der anliegenden Baugrundstücke. Der Weg ist in einer Breite von m vorgesehen.“

Begründung: In Stellungnahme in Anlage 1 zu Punkt 3 (S.2) werden Konflikte zwischen Fußgängern, Radverkehr und Autofahrern in diesem Bereich für möglich gehalten. Tatsächlich wird dieser Bereich ausschließlich von Anliegern benutzt werden. Östlich der beantragten Wegsperre liegen 6 Wohneinheiten, bzw. 3 Doppelhäuser. Das entspricht ca. sechs Autobesetzern. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. Es dürfte im Interesse der Bewohner der Wohneinheiten liegen ihre Grundstücke nicht von der Südseite aus erschließen zu lassen.

Auch unter dem Aspekt der Versiegelung wertvollen Gartenbodens durch Zufahrtswege erscheint die Norderschließung dringend geboten. Sollte dadurch eine geringfügige Verbreiterung der öffentlichen Erschließungsfläche erforderlich sein, wird dies insgesamt zu einer geringeren Versiegelung führen.

Zu Nr. 1.2.6 Anlage 1 (S.2)

Der mögliche Rad- und Fußweg nördlich in dem Grünstreifen parallel der Straße „Zur Eckernheide“ wird zeichnerisch in den Plan aufgenommen und auch textlich in der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2) erfaßt.

Begründung: In der Anlage 1 zu Punkt 5. (S.3) wird in der Stellungnahme ein solcher Weg als grundsätzlich möglich bezeichnet. Eine textliche und zeichnerische Erfassung im Bebauungsplan schafft Klarheit für die zukünftigen Anlieger in diesem Bereich, so dass evtl. Widersprüche bei späterer Realisierung diese Weges ausgeschlossen werden können.

gez. B. Kleine Borgmann